

Konsolidierte Fassung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und des Freibades Hermeskeil vom 18.04.2017

(Fassung vom 18.04.2017 inkl. Änderungssatzung vom 01.07.2021 und vom 13.07.2022)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 17.12.2020 und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, zuletzt geändert am 05.05.2020, in seiner Sitzung am 13.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Erwachsene: | |
| Erwachsenen-Einzelkarte | 4,00 € |
| Erwachsenen-Zehnerkarte | 35,00 € |
| 2. für Jugendliche: | |
| (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | |
| Jugendliche-Einzelkarte | 2,00 € |
| Jugendliche-Zehnerkarte | 17,50 € |
| 3. für Familien: | |
| (2 Erwachsene und bis zu max. 3 Kinder vom Beginn der 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für jedes weitere Kind sind 2,00 € (Einzelkarte) bzw. 17,50 € (Zehnerkarte) zu zahlen) | |
| Familien-Einzelkarte | 11,00 € |
| Familien-Zehnerkarte | 100,00 € |
| 4. Betriebliches Gesundheitsmanagement | |
| Erwachsenen-Zehnerkarte (personalisierte Guthabekarte) Erwerb durch den Arbeitgeber mit Angabe Name/Vorname/Anschrift des Arbeitnehmers Bei Abnahme ab 10 Zehnerkarten Preis pro Zehnerkarte | 30,00 € |

(2) Die Gebühren für die **Freibad-Saisonkarten** werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Erwachsene | 60,00 € |
| 2. für Jugendliche | 40,00 € |
| (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | |
| 3. Schülerferienkarten | 20,00 € |
| 4. für Familien | 120,00 € |
| (2 Erwachsene und bis zu max. 3 Kinder vom Beginn der 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für jedes weitere Kind sind 40,00 € zu zahlen) | |

- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung eines Erwachsenen sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Bräunungskabinen beträgt:
- | | |
|----------------------------|---------|
| Wärmekabine für 25 Minuten | 4,00 € |
| Solarium: | |
| für 8 Minuten | 4,00 € |
| für 12 Minuten | 6,00 € |
| für 16 Minuten | 8,00 € |
| für 20 Minuten | 10,00 € |
- (5) Das Entgelt für die Teilnahme an einem Aquabike-Kurs wird auf 120,00 € pro Kurs, pro Teilnehmer (10 Stunden a 45 Minuten) festgesetzt.

§ 2

Jahreskarten

Die Gebühren für die Jahreskarten für das Hallenbad und das Freibad werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erwachsene | 120,00 € |
| 2. Jugendliche (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 70,00 € |
| 3. Familien (2 Erwachsene und bis zu max. 3 Kinder vom Beginn der 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für jedes weitere Kind sind 70,00 € zu zahlen) | 240,00 € |

§ 3

Ermäßigungen

Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Zivildienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie Schwerbehinderte mit Ausweis (mind. 70 %) zahlen unter Vorlage des jeweils entsprechenden Ausweises für alle Tarife nach den §§ 1 und 2 dieser Gebührensatzung den Jugendtarif.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch der Verbandsgemeinde gegen den Badbenutzer entsteht mit dem Betreten des Hallen- bzw. des Freibades und gilt für einen Eintritt. Die Badedauer wird nur durch die Öffnungszeit des jeweiligen Bades begrenzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vor der Benutzung des Hallen- bzw. des Freibades zu entrichten. Das gleiche gilt für die Entwertung der Zeit- und Dauerkarten.
- (3) Freibadsaisonkarten nach § 1, Abs. 2, und Jahreskarten nach § 2 sind nicht auf andere Personen übertragbar. Im Missbrauchsfall wird ein Hausverbot ausgesprochen und die Karte gesperrt.
- (4) Eine betriebsbedingte vorübergehende Schließung des Hallen- oder des Freibades oder die Veränderung der Öffnungszeiten des Hallen- oder des Freibades führen nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr.

- (5) Die Bestellung der Guthabekarten (Erwachsenen-Zehnerkarte) im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement erfolgt durch die Betriebe bzw. den Arbeitgeber bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift des begünstigten Arbeitnehmers. Die ausgestellten personenbezogenen Karten werden dem Betrieb/Arbeitgeber übersandt/ausgehändigt. Die Rechnungsstellung erfolgt als Gesamtbetragsrechnung an den Betrieb/Arbeitgeber. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung an die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil zu überweisen.
- (6) Finanzielle Beteiligungen (zu Nr. 5) durch den/die Arbeitnehmer sind betriebsintern zu regeln und werden nicht durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil abgerechnet.

§ 5

Steuerrechtliche Bestimmungen

Alle Entgelte, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. In ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades Hermeskeil tritt am 18.04.2017 in Kraft.

Diese Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 13.07.2022 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades Hermeskeil tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hermeskeil, 26.09.2022
gez. Hartmut Heck, Bürgermeister
Hartmut Heck, Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.